

I. Nachtragssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung

Aufgrund der §§ 54 Abs. 1 und Abs. 2, 55 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes, der §§ 44, 45, 46 Abs. 2, 48 und 111 Abs. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz, der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 134 Abs. 5 und Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 6, und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Abwasserabgabengesetzes und des § 6 Abs. 2 Satz 1 der Abwassersatzung des Zweckverbandes Karkbrook in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 10.12.2024 folgende I. Nachtragssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung erlassen:

Artikel I

In § 4 wird der Betrag von 9,96 € durch den Betrag von 14,40 € ersetzt.

Artikel II

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Grömitz, den 11.12.2024

(Siegel)

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin

gez. Sablowski